



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2019/2020 - Ausgegeben am 30.09.2020 - 36. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

199. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden „für den Studienpräses“ – Studienprogrammleitungen 36 bis 43, 45, 50 bis 58

200. Verordnung der SPL 5 (Informatik und Wirtschaftsinformatik) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl

201. Verordnung der SPL 7 (Geschichte) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl

Wahlen

202. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Thomas Jekel

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 199

Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden „für den Studienpräses“ – Studienprogrammleitungen 36 bis 43, 45, 50 bis 58

Gemäß § 4 des Satzungsteiles „Studienpräses“ der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.06.2004 idgF) kann der Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiter*innen der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen des Studienpräses. Diese Verordnung hat Gültigkeit für die Studienprogrammleitungen 36 bis 43, 45, 50 bis 58.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. Der Studienpräses nimmt die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2. Der Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiter*innen sowie deren Stellvertreter*innen der Universität Wien übertragen, die gemäß § 12 des Organisationsplanes der Universität Wien bestellt wurden.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studien, für welche sie gemäß den jeweiligen im Mitteilungsblatt publizierten Rektoratsbeschlüssen bestellt wurden.

(2) In Ausnahmefällen ist der Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen des Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Der Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

(5) Gemäß § 5 des Satzungsteiles „Studienpräses“ der Universität Wien ist gegen Entscheidungen des Studienpräses das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Die Beschwerden sind immer bei dem Studienpräses einzubringen. Der Studienpräses behält sich auch bei delegierten Aufgaben die Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung vor. Die Studienprogrammleitungen trifft in allen Fällen eine Mitwirkungsverpflichtung bei Rechtsmittelverfahren.

§ 4. Dem Studienpräses kommen auszugsweise folgende gesetzliche Aufgaben zu (Paragraphen beziehen sich auf das Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl I Nr. 120/2002 idgF):

1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 73 Abs 1)
2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs 3)
3. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)
4. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)
5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)
6. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)
7. Verleihung akademischer Grade an die Absolvent*innen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)
8. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)
9. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)
10. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 4)

§ 5. Dem Studienpräses kommen auszugsweise folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007 idgF) zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung):

1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung - mit Bescheid (§ 11)
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung oder einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung mit Bescheid (§ 6 Abs 6 und § 10 Abs 6)
3. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuer*innen (§ 15 Abs 5 und 6)
4. Überprüfung, ob die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen mit Doktorat die in § 15 Abs 4 und 4a genannten Voraussetzungen zur Betreuung von Dissertationen erfüllen (§ 15 Abs 4 und 4a)
5. Entscheidung über Ausnahmeregelung für die Genehmigung eines Dissertationsvorhabens (§ 15 Abs 9)
6. Genehmigung oder Untersagung eines Dissertationsvorhabens mit Bescheid (§ 15 Abs 10)
7. Genehmigung der Dissertationsvereinbarung, der einseitigen Auflösung und wesentlicher Änderungen der Dissertationsvereinbarung (§ 15 Abs 12 und 14)
8. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 15 Abs 8 iVm § 14 Abs 8)
9. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteiler*innen (§ 15 Abs 15 und 16)
10. Zuweisung einer Dissertation an eine*en Ersatzbeurteiler*in (§ 15 Abs 15 iVm § 14 Abs 10 analog)
11. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer und allenfalls gedruckter Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 16 Abs 4)
12. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 17 Abs 1)

13. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 19 f)

§ 6. (1) Die Studienprogrammleiter*innen sowie deren bestellte Stellvertreter*innen werden ermächtigt, die in § 4 Z 2, 3, 5, 7 und 9 genannten gesetzlichen Aufgaben für den Studienpräses wahrzunehmen.

(2) Studienprogrammleiter*innen sowie deren bestellte Stellvertreter*innen werden weiters ermächtigt, die in § 5 Z 1, 8 und 13 genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für den Studienpräses wahrzunehmen.

(3) Studienprogrammleiter*innen sowie deren bestellte Stellvertreter*innen werden ermächtigt, die Aufgaben gem. § 5 Z 3, 6 und 7 wahrzunehmen, und haben den Studienpräses diesbezüglich zu informieren. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation Geld- oder Sachmittel der Fakultät, ist das Einvernehmen mit der*dem zuständigen Dekan*in herzustellen. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät, so ist die*der zuständige Dekan*in zu informieren.

(4) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 5 nimmt der Studienpräses nach Anhörung der*dem Studienprogrammleiter*in sowie deren bestellten Stellvertreter*innen wahr.

(5) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 9 nimmt der Studienpräses im Einvernehmen mit der*dem Studienprogrammleiter*in sowie deren bestellten Stellvertreter*innen wahr, wobei der*dem Studierenden sowie der*dem Betreuer*in ein Vorschlagsrecht zukommt. Auf Wunsch der*des Studierenden kann der zuständige Doktorsbeirat Vorschläge erstatten.

§ 7. Die Studienprogrammleiter*innen sowie deren bestellte Stellvertreter*innen werden weiters ermächtigt:

1. Meldungen auf Unterstellung in ein Curriculum gemäß Universitätsgesetz 2002 entgegenzunehmen.

§ 8. Die Zuständigkeit der Studienprogrammleiter*innen hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 01.10.2020 in Kraft und ersetzt die vorangehenden Delegationsverordnungen.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen des Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 36 bis 43, 45, 50 bis 58 werden zwecks leichter Verständlichkeit als „D-SPL“ (Doktorats-Studienprogrammleiter*in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 73 Abs 1)	Studienpräses
2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs 3)	D-SPL
3. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)	D-SPL
4. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)	Studienpräses
5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)	D-SPL
6. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)	Studienpräses
7. Verleihung akademischer Grade an die Absolvent*innen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)	D-SPL
8. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)	Studienpräses
9. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)	D-SPL
10. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§90 Abs 4)	Studienpräses

Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen des Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 36 bis 43, 45, 50 bis 58 werden zwecks leichter Verständlichkeit als „D-SPL“ (Doktorats-Studienprogrammleiter*in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 11)	D-SPL
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung oder einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung mit Bescheid (§ 6 Abs 6 und § 10 Abs 6)	Studienpräses
3. Heranziehung von geeigneten Dissertations-betreuer*innen (§ 15 Abs 5 und 6)	D-SPL im Einvernehmen mit der*dem Dekan*in, wenn Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen oder Information an die*den Dekan*in, wenn keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
4. Überprüfung, ob die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen mit Doktorat die in § 15 Abs 4 und 4a genannten Voraussetzungen zur Betreuung von Dissertationen erfüllen (§ 15 Abs. 4 und 4a)	Studienpräses
5. Entscheidung über Ausnahmeregelung für die Genehmigung eines Dissertationsvorhabens (§ 15 Abs 9)	Studienpräses nach Anhörung der*des D-SPL
6. Genehmigung oder Untersagung eines Dissertationsvorhabens mit Bescheid (§ 15 Abs 10)	D-SPL Information an die*den Dekan*in und jedenfalls Information an die*den Studienpräses
7. Genehmigung der Dissertationsvereinbarung, der einseitigen Auflösung und wesentlicher Änderungen der Dissertationsvereinbarung (§ 15 Abs 12 und 14)	D-SPL und jedenfalls Information an die*den Studienpräses

8. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 15 Abs 8 iVm § 14 Abs 8)	D-SPL
9. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteiler*innen (§ 15 Abs 15 und 16)	Studienpräses im Einvernehmen mit der*dem D-SPL auf Vorschlag der*des Studierenden und der*des Betreuer*in
10. Zuweisung einer Dissertation an eine*n Ersatzbeurteiler*in (§ 15 Abs 15 iVm § 14 Abs 10 analog)	Studienpräses
11. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer und allenfalls gedruckter Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 16 Abs 4)	Studienpräses
12. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 17 Abs 1)	Studienpräses
13. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 19 f)	D-SPL

Anlage 3: Überblick über die direkten und unmittelbaren studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung der Universität Wien den Doktors-Studienprogrammleiter*innen zugeordnet sind

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 5 Abs 2) 2. Festlegung der Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume für Modul- und Fachprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Defensionen und Gesamtprüfungen (§ 6 Abs 2 und 3, § 7 Abs 3, § 8 Abs 2) 3. Bekanntgabe der Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der An- und Abmeldefristen und Entscheidung über die Prüfungsteilnahme sowie über die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen (§ 6 Abs 4, § 10 Abs 5) 4. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 6 Abs 5) 5. Heranziehung geeigneter Prüfer*innen für die Abhaltung von Modul- und Fachprüfungen (§ 7 Abs 2) 6. Bildung von Prüfungssenaten für Defensionen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Wiederholungsprüfungen (§ 9 Abs 3, § 13 Abs 4) 7. Übernahme des Vorsitzes bei Defensionen, Gesamtprüfungen und kommissionellen Wiederholungsprüfungen oder ersatzweise Bestellung einer*eines Vorsitzenden (§ 9 Abs 3, § 13 Abs 4) 8. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 12 Abs 2) 9. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen, die über die im Gesetz oder in der Satzung enthaltenen Bestimmungen hinausgehen. Diese Festlegung hat im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses und nach Anhörung der Studienkonferenz zu erfolgen (§ 12 Abs 7)	Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden durch die*den fachlich zuständige*n Doktors-Studienprogrammleiter*in wahrgenommen.

Nr. 200

Verordnung der SPL 5 (Informatik und Wirtschaftsinformatik) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl

Der Studienprogrammleiter Informatik und Wirtschaftsinformatik hat gemäß § 10 Abs. 5 Satzungsteil Studienrecht im Einvernehmen mit dem Rektorat das folgende Verfahren für die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen festgelegt:

§ 1. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem u:space.

§ 2. (1) Die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt nach dem Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“.

(2) Ausgenommen sind das Masterstudium Data Science sowie das auslaufende Masterstudium Informatikdidaktik. In diesen beiden Masterstudien erfolgt die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen nach dem Platzvergabeverfahren „Präferenzsystem“.

§ 3. (1) Für das Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“ gilt: Die Zuteilung der Plätze für Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich nach dem Kriterium des bisherigen Studienfortschritts im jeweiligen Studium. Dabei werden in einem ersten Schritt alle Anmeldungen entgegengenommen. In einem zweiten Schritt wird eine Reihung erstellt, die der Logik folgt, dass Studierende umso besser gereiht werden, je mehr (gemessen an den jeweiligen ECTS) sie von jenen Studienleistungen (gemessen an den jeweiligen ECTS) bereits absolviert haben, die im „empfohlenen Studienpfad“ (gemäß dem jeweiligen Curriculum) jener Lehrveranstaltung vorgelagert sind, auf die sich die Anmeldung bezieht.

(2) Je höher dieser Anteil der absolvierten Studienleistungen ist, desto besser stehen die Chancen, die gewünschten Plätze zu bekommen.

(3) Am Ende der Anmeldephase wird der Zuteilungslauf durchgeführt. Studierende ansehen danach in u:space, ob sie einen Platz bekommen haben und zur Lehrveranstaltung angemeldet sind.

(4) Sollten Studierende keinen Platz erhalten haben, sind diese Studierenden auf der Warteliste. In diesem Fall sollten Studierende trotzdem in die erste Stunde der Lehrveranstaltung gehen, da Lehrende dazu aufgerufen sind, Platzinhaber*innen, die nicht in der ersten Einheit erscheinen, abzumelden und stattdessen dieselbe Anzahl an Wartelistenplatzinhaber*innen, die anwesend sind, in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

(5) Ob die Erfüllung von Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung geprüft werden muss oder nicht, ist im jeweiligen Curriculum festgelegt.

§ 3a. (1) Für das Platzvergabeverfahren „Präferenzsystem“ gilt: Die Studierenden reihen die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen nach ihrer persönlichen Präferenz (höchster bis niedrigster).

(2) Je höher die Präferenz gewählt wird, desto besser stehen die Chancen, die gewünschten Plätze zu bekommen.

(3) Am Ende der Anmeldephase wird der Zuteilungslauf durchgeführt. Studierende ansehen danach in u:space, ob sie einen Platz bekommen haben und zur Lehrveranstaltung angemeldet sind.

(4) Sollten Studierende keinen Platz erhalten haben, sind diese Studierenden auf der Warteliste. In diesem Fall sollten Studierende trotzdem in die erste Stunde der Lehrveranstaltung gehen, da Lehrende dazu aufgerufen sind, Platzinhaber*innen, die nicht in der ersten Einheit erscheinen, abzumelden und stattdessen dieselbe Anzahl an Wartelistenplatzinhaber*innen, die anwesend sind, in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

(5) Um die Studierbarkeit (§ 58 Abs. 8 UG) von Studien im Bereich der Studienprogrammleitung Informatik und

Wirtschaftsinformatik zu gewährleisten, kann der*die Studienprogrammleiter*in in Lehrveranstaltungen der Studienprogrammleitung Informatik und Wirtschaftsinformatik jene Studierenden bevorzugt aufnehmen, die die jeweilige Lehrveranstaltung im Rahmen ihres Studiums verpflichtend zu absolvieren haben. Darüber hinausgehend verfügbare Plätze werden an Studierende anderer Studien vergeben.

§ 4. (1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von dem*der Studienprogrammleiter*in festgelegt. Er*Sie kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen wiederholt zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Lehrveranstaltungsverzeichnis u:find bekanntgegeben.

(2) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, ist für die Studierenden ersichtlich, ob sie für die Lehrveranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste sind.

(3) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über u:space abzumelden.

(4) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der SPL 5 (Informatik und Wirtschaftsinformatik) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl, Mitteilungsblatt vom 26.09.2014, 49. Stück, Nr. 314, außer Kraft.

Der Studienprogrammleiter:
Polaschek

Nr. 201

Verordnung der SPL 7 (Geschichte) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl

Die Studienprogrammleiterin Geschichte hat gemäß § 10 Abs. 5 Satzungsteil Studienrecht im Einvernehmen mit dem Rektorat das folgende Verfahren für die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen festgelegt:

§ 1. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem u:space.

§ 2. (1) Die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt für folgende Studien nach dem Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“:

- Bachelorstudium Geschichte
- Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung im Lehramts-Bachelorstudium (einschließlich im Lehramts-Bachelor-Erweiterungsstudium)

(2) Für die übrigen Studien im Bereich der Studienprogrammleitung Geschichte erfolgt die Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen nach dem Platzvergabeverfahren „nach dem Leistungsprinzip“.

§ 3. (1) Die Zuteilung der Plätze für Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich nach dem Kriterium des bisherigen Studienfortschritts im jeweiligen Studium. Dabei werden in einem ersten Schritt alle Anmeldungen entgegengenommen. In einem zweiten Schritt wird eine Reihung erstellt, die der Logik folgt, dass

- im Platzvergabeverfahren „nach dem empfohlenen Studienpfad“ Studierende umso besser gereiht werden, je mehr (gemessen an den jeweiligen ECTS) sie von jenen Studienleistungen (gemessen an den jeweiligen ECTS) bereits absolviert haben, die im „empfohlenen Studienpfad“ (gemäß dem jeweiligen Curriculum) jener Lehrveranstaltung vorgelagert sind, auf die sich die Anmeldung bezieht.
- im Platzvergabeverfahren „nach dem Leistungsprinzip“ Studierende umso besser gereiht werden, je höher der Anteil der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen in ihrem jeweiligen Studium ist. Operationalisiert wird der Studienfortschritt durch den Anteil der jeweils absolvierten ECTS bezogen auf die zu erreichende Gesamt-ECTS-Anzahl des jeweiligen Studiums.

(2) Je höher dieser Anteil der absolvierten Studienleistungen ist, desto besser stehen die Chancen, die gewünschten Plätze zu bekommen.

(3) Am Ende der Anmeldephase wird der Zuteilungslauf durchgeführt. Studierende ansehen danach in u:space, ob sie einen Platz bekommen haben und zur Lehrveranstaltung angemeldet sind.

(4) Sollten Studierende keinen Platz erhalten haben, sind diese Studierenden auf der Warteliste. Lehrende sind dazu aufgerufen, Platzinhaber*innen, die nicht in der ersten Einheit erscheinen, abzumelden und stattdessen dieselbe Anzahl an Wartelistenplatzinhaber*innen in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

(5) Ob die Erfüllung von Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung geprüft werden muss oder nicht, ist im jeweiligen Curriculum festgelegt.

§ 4. (1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von dem*der Studienprogrammleiter*in festgelegt. Er*Sie kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen wiederholt zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Lehrveranstaltungsverzeichnis u:find bekanntgegeben.

(2) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, ist für die Studierenden ersichtlich, ob sie für die Lehrveranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste sind.

(3) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über u:space abzumelden.

(4) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der SPL 7 (Geschichte) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl, Mitteilungsblatt vom 20.02.2015, 16. Stück, Nr. 79, außer Kraft.

Die Studienprogrammleiterin:
Mesner

Wahlen

Nr. 202

Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Thomas Jekel

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Dr. Thomas Jekel auf Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Fachdidaktik Geographie und Wirtschaft“ vom 17. Juli 2020 wurden Univ.-Prof. Dr. Stephan Glatzel zum Vorsitzenden sowie Univ.-Prof. Dr. Dirk Lange zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Glatzel

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.